

## - Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan der Hansestadt Seehausen (Altmark) "Sondergebiet Biogas OT Beuster"**

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat in öffentlicher Sitzung am 10.10.2019 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biogas OT Beuster“ beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine gewerbliche Betriebsführung der bestehenden Biogasanlage.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 2,2 ha ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstückbezogenem Lageplan zu entnehmen. Er erstreckt sich auf den Flurstücken 271/000, 277/000 und 278/000 der Flur 7 in der Gemarkung Beuster.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand November 2019 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 13.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020**

im Ratssaal der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unter dem Pfad <https://www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung/> möglich.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Seehausen, den 26.11.2019



(Dienststempel)